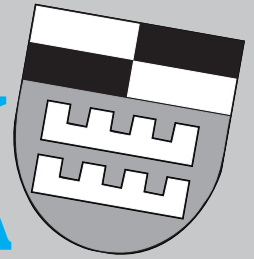


Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde

Burk



Jahrgang 48

Mittwoch, den 29. Januar 2025

Nummer 1



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Burk Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst
Am Kirchplatz 4 Rathausplatz 1
91596 Burk 91599 Dentlein a.Forst

Wahlbekanntmachung

1.
Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Gemeinde Burk

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:
Sporthalle Burk, Meierndorfer Str. 4, 91596 Burk, barrierefrei: ja

3.

Der **Briefwahlvorstand** /Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus Burk, Am Kirchplatz 4, 91596 Burk, Sitzungssaal zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Die Gemeinde Burk
gez. Held, 1. Bgm.*

Gemeinde Burk	Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst
Am Kirchplatz 4	Rathausplatz 1
91596 Burk	91599 Dentlein a.Forst

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl **für die Gemeinde Burk** wird in der Zeit **von Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten **in der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein am Forst, Zimmer Nr. 1, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst (barrierefrei: ja)** für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl) bei der **Verwaltungsgemeinschaft Dentlein am Forst, Zimmer Nr. 1, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 240 Ansbach** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person. Der Wahlschein **kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, in der **Verwaltungsgemeinschaft Dentlein am Forst, Zimmer Nr. 1, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat
 Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stellen noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
- Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
11. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burk, 13.01.2025

Die Gemeinde Burk

gez. Held, 1. Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst (Landkreis Ansbach) für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst hat am 10.12.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 12.12.2024 Az.: 941.04-0001/0001, rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird nachstehend veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Anschließend liegt der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst (Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst, Zi.Nr. 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst (Landkreis Ansbach) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.088.180,- €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000,- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2025 auf **847.088,- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 4.813 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 176,- € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Dentlein a.Forst, den 19.12.2024

Siegel

gez.

B e c k

Gemeinschaftsvorsitzender

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Öffentliche Bekanntmachung

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten.

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MeldeG) bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG) und (58 c Soldatengesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs.5 BMG)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Dentlein a. Forst, den 29.01.2025

VGem Dentlein-Meldebehörde



Aus dem Rathaus

Redaktionsschluss

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt erscheint am 26.02.2025 Anzeigenschluss ist der 20.02.2025

Amtsstunden in Burk

Montag 16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag keine Amtsstunden
 Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag geschlossen
Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung tagsüber und abends möglich!

Tel.-Nr.: 09822/9989900
 Fax: 09822/9989909
 E-Mail: rathaus@gemeinde-burk.de
 Bauhof Gemeinde Burk Tel.-Nr.: 09822/9989905 oder 0160/1527747

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Mittwoch 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anzeigen für das Amtsblatt

Amtsblatt-Hinweis für Vereinsvorstände, Kirchen, Verbände, etc.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig alle Texte für das Mitteilungsblatt ab sofort an folgende Emailadresse versendet werden müssen:

amtsblatt@vg-dentlein.de

Notariat in 91717 Wassertrüdingen

Dr. Heike Stiebitz und Dr. Christian Vedder

info@notare-gunzenhausen.de

Tel.-Nr.: 09831/2578 oder 09832/9091

Fax: 09832/449

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung findet am 05.02.2025 um 19:00 Uhr im Rathaus statt.

Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren

Die nächste Funkalarmierung der FFW findet am 15.02.2025 statt.

Die **Bauschuttannahme** ist im Februar 2025 nur mit telefonischer Rücksprache unter 09855 / 97000 möglich.

Annahmeort: Zinselhof 3

Wertstoffhof Öffnungszeiten

Jeden Samstag von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Weitere Informationen entnehmen Sie in der untenstehenden App oder im Abfall Ratgeber 2025.

Kennen Sie schon die Abfall-APP des Landkreises Ansbach?



Scannen Sie das nebenstehende Bild mit einer geeigneten QR-Scan-App auf Ihrem Smartphone und schon können Sie die App installieren und nutzen.

Abfuhrpläne

Biotonne

Fr, 31. Jan 2025

Papiertonne

Mi, 05. Feb 2025

Restabfalltonne

Fr, 07. Feb 2025

Biotonne

Fr, 14. Feb 2025

Restabfalltonne

Fr, 21. Feb 2025

Gelber Sack

Di, 25. Feb 2025

Biotonne

Fr, 28. Feb 2025

Deutsche Rentenversicherung

Bei Rentenangelegenheiten, bitten wir Sie sich unter folgender Tel.-Nr. der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung zu setzen: 0981/460820, Ansbach, Stahlstraße 4.

Wichtige Information zur Bundestagswahl 2025

Bitte nutzen Sie den QR-Code für die Online-Beantragung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen der diesjährigen Bundestagswahl möchten wir Sie darum bitten, bei der Beantragung Ihrer Unterlagen den QR-Code zur Online-Beantragung zu nutzen..

Diese Möglichkeit stellt nicht nur für uns eine erhebliche Erleichterung dar, sondern auch für Sie als Wählerinnen und Wähler.

Durch die Nutzung des QR-Codes können Anträge schneller und einfacher bearbeitet werden, was zu einer zügigeren Abwicklung führt. Gleichzeitig sparen Sie sich den Gang zur Behörde und können Ihre Unterlagen bequem von zu Hause aus anfordern.

Durch die vorgezogene Bundestagswahl und den dadurch sehr kurzen Zeitraum zur Beantragung der Briefwahlunterlagen müssen Sie mit erheblichen Wartezeiten rechnen, wenn Sie die Unterlagen persönlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft abholen möchten.

Wir möchten Sie daher ermutigen, diese digitale Möglichkeit zu nutzen und so zu einer effizienten Durchführung der Wahl beizutragen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bekanntgaben Kasse der VG Dentlein a.F.

1. Zum 15.02.2025 ist die 1. Vorauszahlung der Gewerbesteuer fällig. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Beträge aus den zuletzt bekannt gegebenen Bescheiden auf die gemeindlichen Konten einzuzahlen.
2. Zum 15.02.2025 ist die 1. Rate der Grundsteuer fällig.
 - a.) Steuerpflichtige, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen nichts veranlassen.
 - b.) Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Beträge aus den bekannt gegebenen Bescheiden auf die gemeindlichen Konten einzuzahlen. Eventuell erteilte Daueraufträge an die Bank müssen überprüft und ggf. angepasst werden.

An alle Hundehalter/-innen

Die Gemeinde ruft alle Hundehalter/innen auf, die Gehwege und Grünanlagen von Hundekot freizuhalten und somit einer Verunreinigung vorzubeugen. Es gilt auch, die Notdurft des Hundes in den vorgesehenen Hundekotbeutel mitzunehmen und diese im Restmüll zu entsorgen.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Leider sind aktuell wieder starke Verunreinigungen durch Hundekot zu beobachten.

Wir appellieren daher an die Vernunft der Hundehalter/innen und bitten darum, die Gehwege und Grünflächen nicht als Hundekot zu missbrauchen und die Hundekotbeutel im Restmüll zu entsorgen.

Aufgrund vermehrter Beschwerden aus der Bevölkerung wird darauf hingewiesen, dass Tiere grundsätzlich so zu halten und zu beaufsichtigen sind, dass dadurch niemand gefährdet wird. Innerhalb des Gemeindegebietes und entsprechend innerhalb der Ortschaften, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sind Hunde immer an der Leine zu führen. Dies gilt auch für Grün- und Erholungsanlagen.

Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Wenn ein Hundehalter die nötige Sorgfalt und Umsicht im Umgang mit seinem Tier nicht einhält und deshalb Menschen oder andere Tiere gefährdet oder verletzt, kann die Gemeinde im Einzelfall ordnungsrechtliche Anordnungen treffen um eine Hundehaltung durch einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang zu maßregeln um die in solchen Fällen gefährdete öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

Im Sinne eines gepflegten Miteinanders appellieren wir deshalb in allen Bereichen des täglichen Lebens an alle Hundehalter für eine umsichtige und verlässliche Hundehaltung zu sorgen, die Rücksicht auf alle Mitmenschen und andere Tiere nimmt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Aus dem Ordnungsamt - Wichtiges zum Winterdienst und zur Winterzeit

Der Winter ist da. Grundstückseigentümer sind jetzt verpflichtet, angrenzende Gehwege Schnee- und eisfrei zu halten. Darüber hinaus sind aber auch alle Fahrzeugführer gefordert.

Damit die Winterdienst-Fahrzeuge unsere Straßen und Wege von Eis und Schnee befreien können, ist es wichtig, dass Anlieger, Grundstückseigentümer oder Besucher nicht im Seitenbereich der Gemeindestraßen parken und Straßen und Wege so verengt werden, dass die Räum- und Streufahrzeuge nicht vorbeikommen. In diesen Fällen kann es passieren, dass komplette Straßenzüge nicht geräumt werden können.

Bitte halten sie deshalb die Straßen und Wege frei von parkenden Fahrzeugen, damit der Winterdienst – und auch unsere Rettungsdienste - ungehindert passieren können.

Wenn der Winterdienst unterwegs war und Schnee von den öffentlichen Straßen geräumt hat und die Anlieger die Gehwege frei geräumt haben, dann werden auch die Verkehrsflächen schmaler. Die Straßenverkehrsordnung sagt hierzu, dass das Halten (und Parken) an engen Straßenstellen unzulässig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO).

Aber wann ist eine Straßenstelle eng?

Durch Rechtsprechung wurde geregelt, dass eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freigehalten werden muss. Gegenüber Ein- und Ausfahrten sogar eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m. Wird diese Restfahrbahnbreite beim Abstellen eines Kraftfahrzeuges unterschritten, ist das Halten bzw. Parken unzulässig und es droht ein Verwarnungsgeld von mindestens 35,00 €.

Doch nicht nur ein Verwarnungsgeld droht.

Wird die genannte Restfahrbahnbreite unterschritten, so kann der Winterdienst seine Arbeit nicht fortführen und die Verkehrsfläche bleibt nicht länger verkehrssicher. Das kann Folgen für jeden Verkehrsteilnehmer haben. Besonders schlimm wird es, wenn mangels ausreichender Restfahrbahnbreite oder mangels Befahrbarkeit der Straße Rettungsmittel, wie z.B. Rettungswagen oder Löschfahrzeuge, ihre Fahrt zum angrenzenden Einsatzort nicht fortführen können.

Vielen Dank für Ihre Beachtung und für Ihre gegenseitige Rücksichtnahme.

Wir wünschen Ihnen und uns eine schöne und unfallfreie Winterzeit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt Gemeinde Burk



Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Burk erscheint monatlich jeweils zum letzten Mittwoch des Monats und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Burk Georg Held,
Am Kirchplatz 4, 91596 Burk

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Stellenausschreibung

Der Markt Dentlein am Forst



sucht zur Verstärkung des Teams
zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den
gemeindlichen Bauhof

Gemeindearbeiter (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39
Wochenstunden

Ihr Aufgabengebiet:

- A l l e beim gemeindlichen Bauhof anfallenden Arbeiten (z.B. Pflege, Unterhalt sowie Reparatur und Umgestaltung gemeindlicher Liegenschaften und Infrastruktur, Wasserversorgung, Kanal, Kläranlagen),
- Teilnahme am Winterdienst und an Sondereinsätzen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit,
- Fachfähigkeiten je nach Qualifizierung, diverse andere handwerkliche Arbeiten.

Wir bieten Ihnen:

- einen wohnortnahen und sicheren Arbeitsplatz,
- verantwortungsvolle, interessante und abwechslungsreich Beschäftigungen,
- kollegiales Umfeld,
- aufgabenspezifische Qualifizierungsangebote,
- Vergütung in der EG 6 TVÖD-VKA plus die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen,
- Leistungsentgelt, Zuschläge für Bereitschaftsdienst und Überstunden, Jahressonderzahlung.

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zum Elektriker (m/w/d), Zimmerer (m/w/d), Schreiner (m/w/d) oder im Garten- und Landschaftsbau oder in einem Beruf aus dem Bauhauptgewerbe,
- Zuverlässigkeit, selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit,
- körperliche Leistungsfähigkeit,
- gesundheitliche Eignung und Bereitschaft zur Ausführung aller im Bauhof anfallenden Arbeiten und zum Führen von Dienstfahrzeugen,
- Fahrerlaubnis Klasse B wird vorausgesetzt, Fahrerlaubnis der Klasse CE wäre wünschenswert ebenso Erfahrung im Umgang mit Baumaschinen
- Bereitschaft zum Einsatz auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit und zur Rufbereitschaft

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15.03.2025 an: Markt Dentlein a.Forst, Personalbüro, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst oder im PDF-Format per E-Mail an personal@vg-dentlein.de. Falls Sie noch Fragen zur Tätigkeit im Besonderen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Eberlein, Tel.:09855/374 oder bei Fragen zum Arbeitsverhältnis im Allgemeinen an Frau Krannich, Tel.: 09855/979919.



Bereitschaftsdienste

Einrichtung eines tierärztlichen Notdienstes für die Wochenenden

www.tierarztnotdienst-mittelfranken.de

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Es gibt ab 2025 KEINEN Terminplaner des Apotheken-Notdienstes mehr.

Die jeweiligen Notdienste werden spontan durch KI geplant.

<https://www.blak.de/notdienst/oeffentliche-notdienstsuche/umkreissuche>

-> ist die Website, bei der man sich erkundigen kann.



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

ILE-Region Altmühl-land A6



Der ILE-Zusammenschluss Zweckverband Altmühl-land A6 hat die Aktualisierung der Zweckverbandssatzung in der Zweckverbandssitzung am 28.11.2024 einstimmig beschlossen.

Die Städte Herrieden und Leutershausen, die Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst und Dombühl und die Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk und Wieseth schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Altmühl-land A6

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 9 Anträge
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Bildung von Ausschüssen
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, Vertretung nach außen
- § 14 Personal / Dienstherrneigenschaft
- § 15 Amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes
- § 16 Geschäftsführung / Geschäftsstelle / Geschäftsführer
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen des Zweckverbandes
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Änderung der Verbandssatzung; Kündigung aus wichtigem Grund
- § 21 Wegfall von Verbandsmitgliedern; Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

Präambel

Dem Freistaat Bayern ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck wurde das Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung (kurz ILE) aufgelegt.

Nach intensiver Vorarbeit trafen sich am 16. Februar 2016 in Aurach die Bürgermeister der Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk, Wieseth, sowie der Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst, Dombühl und der Städte Herrieden und Leutershausen, um gemeinsam eine interkommunale Allianz für eine integrierte ländliche Entwicklung zu besiegeln. Die Gebietskulisse umfasst eine Fläche von rund 377 km² mit knapp 35.000 Einwohnern. Vereinbart wurde, diese ILE zunächst als Arbeitsgemeinschaft (ArGe) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu führen. Zweck der Kooperation soll sein, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen und die Attraktivität für die Region zu sichern, zu steigern, Synergien zu erkennen und zu nutzen.

Am 26. September 2016 fand in Herrieden für die Bürgerschaft der ILE-Region eine zentrale Auftaktveranstaltung statt, um das Vorhaben allen Bürgerinnen und Bürgern in der Gebiets-

kulisse näher zu bringen und diese zu motivieren, sich an dem anstehenden Bürgerbeteiligungsprozess zur Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) einzubringen. Im Rahmen einer gemeinsamen Ratssitzung am 29. November 2017 in Herrieden wurde vom Büro Klärle, Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH aus Weikersheim, das zusammen mit der Bürgerschaft erarbeitete ILEK vorgestellt; vorab passierte die Behörden- und Expertenbeteiligung in Thann (Markt Bechhofen), ehe das fertige Konzept am 19. Januar 2018 an die Bürgermeister der Allianz-Gemeinden übergeben wurde.

In der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft am 15. März 2018 in Aurach wurde festgelegt, für die Findung der passenden Rechtsform, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, das Projekt Hauptwirtschaftswege (Kernwegenetz) zu starten und das Vorhaben für ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet zu priorisieren. In der ArGe-Versammlung am 26. September 2018 in Arberg wurde beschlossen, den ILE-Gemeinden vorzuschlagen, die bisher als Arbeitsgemeinschaft nach KommZG gestaltete Zusammenarbeit in einen Zweckverband als eigene Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu überführen. Dem haben alle Gemeinden zugestimmt und zwar Arberg am 09.11.2018, Aurach am 25.10.2018, Bechhofen an der Heide am 07.12.2018, Burgoberbach am 30.11.2018, Burk am 15.01.2019, Dentlein am Forst am 27.12.2018, Dombühl am 19.12.2018, Herrieden am 16.01.2019, Leutershausen am 29.11.2018 und Wieseth am 05.12.2018.

Die vorliegende Verbandssatzung ist die formale Grundlage der künftigen Zusammenarbeit; der inhaltliche Rahmen orientiert sich neben dieser Satzung am vorliegenden Entwicklungskonzept und dessen Fortführung, ebenso wie am Prinzip von Augenhöhe und Solidarität; alle beteiligten Kommunen haben in Altmühl- und A6 dasselbe Gewicht, wobei die größeren und wirtschaftlich stärkeren im Sinne eines regionalen Denkens sich dementsprechend einbringen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Altmühl- und A6.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Kommune des/der amtierenden Zweckverbandsvorsitzenden zum jeweiligen Zeitpunkt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Herrieden und Leutershausen, die Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst und Dombühl und die Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk und Wieseth.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Mitgliedsgemeinden setzen sich zum Ziel, für ihre künftige Fortentwicklung – bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit – eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Grundlage der Zusammenarbeit ist, das unter Beteiligung der Bürgerschaft in einer gemeinsamen Ratssitzung am 29. November 2017 vorgestellte integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK), das bei Bedarf fortgeschrieben werden kann.

(2) Der Zweckverband Altmühl- und A6 wickelt auf Basis des ILEK gemeindeübergreifende Projekte umfassend ab, sofern er von den jeweiligen Gemeinden durch eine entsprechende Zweckvereinbarung beauftragt worden ist.

In der Zweckvereinbarung sind die wichtigen Meilensteine des Projektes festzulegen und die Kostentragung verbindlich zu regeln.

(3) Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung, sich an einem konkreten Projekt zu beteiligen, frei.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet den jeweiligen ersten Bürgermeister als Verbandsrat in die Verbandsversammlung; die Vertretung

richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt, vielmehr erfolgt die Besetzung in alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden, jeweils für die Dauer eines Jahres. Als Sprecher der bisherigen Arbeitsgemeinschaft wirkten die ersten Bürgermeister der Gemeinden Aurach (Stellvertretung Arberg) im Jahr 2016; Arberg (Stellvertretung Bechhofen) im Jahr 2017; Bechhofen (Stellvertretung Burgoberbach) im Jahr 2018; für 2019 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach und die Stellvertretung beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burk; 2020 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burk und die Stellvertretung beim ersten Bürgermeister der Markt-gemeinde Dentlein am Forst; 2021 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Markt-gemeinde Dentlein am Forst (Stellvertretung Markt-gemeinde Dombühl); 2022 liegt der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Markt-gemeinde Dombühl (Stellvertretung Stadt Herrieden);

2023 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Stadt Herrieden (Stellvertretung Stadt Leutershausen); 2024 liegt damit der Vorsitz beim ersten Bürgermeister der Stadt Leutershausen (Stellvertretung Gemeinde Wieseth); 2025 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Wieseth (Stellvertretung Markt-gemeinde Arberg); 2026 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Markt-gemeinde Arberg (Stellvertretung Gemeinde Aurach)...

(3) Der Verbandsvorsitz wechselt zum jeweiligen Jahresende, wobei die Übergabe der Amtsgeschäfte spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres erfolgen soll.

Bis zur Übergabe der Geschäfte führt der jeweilige Verbandsvorsitzende bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter den Zweckverband weiter. Bei Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter aus dem Bürgermeisteramt übernimmt der jeweilige Nachfolger den Verbandsvorsitz bis zum Jahresende.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann von den Regelungen des Absatzes 2 (Reihenfolge des Verbandsvorsitzes) ausnahmsweise abgewichen werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vertreter des Landratsamtes Ansbach und des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend. Die Sitzungen finden in den Verbandsgemeinden alternierend an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten statt.

(5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzung und die Tagesordnungspunkte vor und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben; die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Abschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 9 Anträge

(1) Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die nicht durch den Haushalt abgedeckt sind, soll dieser einen entsprechenden Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliches, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; deren Entschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beratender Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, dieser besteht aus drei Verbandsräten. Die Besetzung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Kommunen durch jährliche Rotation, wobei immer ein vollständiger Wechsel der dem Ausschuss angehöriger Verbandsräte auf drei Verbandsräte der im Alphabet nachfolgenden Kommunen erfolgt. Der jeweilige Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sollen dem Ausschuss nicht angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Ansbach.

(2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend; jeder Verbandsrat hat eine Stimme; weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung konkretisiert werden.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, Vertretung nach außen

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem

Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung (bis 5000 Euro) sind.

§ 14 Personal/Dienstherneigenschaft

Der Zweckverband beschäftigt Mitarbeiter nach Maßgabe des jeweils gültigen Stellenplanes; er hat auch das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 15 Amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen durch Abdruck in allen Amtsblättern der Verbandsgemeinden amtlich bekannt.

§ 16 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem jeweiligen Verbandsvorsitzenden, solange keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist.

(2) Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers bzw. bei dessen Verhinderung (Projektmanagers/Umsetzungsbegleiters) führt der jeweilige

Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes; er bedient sich dabei der Unterstützung der von Altmühl- und A6 eingerichteten Koordinationsstelle.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht entsprechend, soweit nicht das KommZG andere Regelungen trifft.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als laufende Umlagen (Verwaltungsumlage) oder als einmalige Umlagen (Investitionsumlage).

(3) Verwaltungsumlagen werden für den anderweitig nicht gedeckten Sach- und Personalaufwand nach einem Schlüssel je Mitglied und der maßgeblichen Einwohnerzahl erhoben. Der ungedeckte Bedarf wird je zur Hälfte gleichmäßig auf alle Mitgliedsgemeinden verteilt; die andere Hälfte wird nach den Einwohnern im Verhältnis verteilt, maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Investitionsumlagen werden für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwand erhoben. Die Verteilung dessen ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung oder beim Erlass des Haushalts in der Haushaltssatzung festzulegen; dies bedarf der Einwilligung der betroffenen Verbandsmitglieder. Ergeht eine solche Regelung nicht, verteilt sich der verbleibende Aufwand entsprechend der Regelung nach Abs. 3.

(5) Bei Bedarf können Abschlagsraten erhoben werden.

§ 19 Kassenverwaltung

(1) Solange die Versammlung keine andere Regelung trifft, werden die Kassengeschäfte und Haushaltsführung durch eine für diesen Zweck geschaffene Stelle geführt.

(2) Der Aufwand ist pauschal zu vergüten. Die Höhe des Pauschalbetrags ist durch die Versammlung festzulegen.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung; Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

(2) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung kann nur zum Ende eines

Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von einem halben Jahr (30.06.) erfolgen.

§ 21 Wegfall von Verbandsmitgliedern; Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

Der Wegfall von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung richtet sich nach dem KommZG in der derzeit gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Der Landkreis Ansbach führt als freiwillige Leistungen den Pflege- und den Babybonus ein

In seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 hat der Kreisausschuss eine Änderung des Verfahrens zur Unterstützung pflegebedürftiger Bürger sowie des Verfahrens zur Ausgabe von Gutscheinen für Neugeborene beschlossen.

Damit entfällt künftig die Ausgabe von gebührenfreien Zusatzrestabfallsäcken durch die Gemeinde. Anstelle von gebührenfreien Zusatzrestabfallsäcken kann eine finanzielle Unterstützung bei häuslicher Pflege und für Neugeborene beantragt werden. Die Höhe des Pflege- und Babybonus entspricht dem Gegenwert von zehn Zusatzrestabfallsäcken (aktuell 52 €). Diese kann eingesetzt werden zum Erwerb von Zusatzrestabfallsäcken, für ein größeres Volumen des Restabfallbehälters oder zum Erwerb von Mehrwegwindeln.

Pflegebonus

Künftig wird pflegebedürftigen Bürgern in häuslicher Pflege auf Antrag eine finanzielle Unterstützung – Pflegebonus – gewährt. Der Pflegebonus kann zur Entsorgung des krankheits- und pflegebedingten Mehranfalls von Restabfall (Erwerb von Zusatzrestabfallsäcken oder höheres Restabfallbehältervolumen) oder zum Erwerb von Mehrwegwindeln genutzt werden. Die Höhe des Pflegebonus entspricht dem Gegenwert von zehn Zusatzrestabfallsäcken. Der Pflegebonus wird ab Pflegegrad 3 gewährt. Mit dem Antrag ist eine Kopie des Pflegegradbescheids und eine Bestätigung des Arztes bzw. Pflegedienstes über den krankheits- und pflegebedingten Mehranfall von Restabfall vorzulegen.

Der Hauptwohnsitz des Pflegebedürftigen muss im Landkreis Ansbach liegen und das Objekt der gemeldeten Wohnadresse an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die Leistung kann nach zwölf Monaten erneut beantragt werden.

Das neue Verfahren tritt ab April 2025 in Kraft. Für das erste Quartal 2025 können bereits genehmigte Zusatzrestabfallsäcke für häusliche Pflege noch bei der Gemeinde abgeholt werden. Bürger, die aktuell gebührenfreie Zusatzrestabfallsäcke für pflegebedürftige Personen erhalten, werden vom Landkreis Ansbach im Laufe des ersten Quartals angeschrieben und über die Änderung des Verfahrens informiert. Das Antragsformular wird bis Ende des ersten Quartals 2025 auf der Homepage des Landkreises Ansbach zur Verfügung stehen: www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung/Service/

Babybonus

Künftig wird den Erziehungsberechtigten von Neugeborenen auf Antrag eine einmalige finanzielle Unterstützung – Babybonus – gewährt. Der Babybonus kann zur Entsorgung des Mehranfalls von Restabfall (Erwerb von Zusatzrestabfallsäcken oder höheres Restabfallbehältervolumen) oder zum Erwerb von Mehrwegwindeln genutzt werden. Die Höhe des Babybonus entspricht dem Gegenwert von zehn Zusatzrestabfallsäcken. Unterstützungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem muss der Hauptwohnsitz im Landkreis Ansbach liegen. Antragsberechtigt sind der oder die gesetzlichen Vertreter des Kleinkindes, in dessen Haushalt sich das Kind aufhält. Mit dem Antrag ist eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen. Bei mehreren unterstützungsberechtigten Kindern ist für jedes Kind ein eigener Antrag zu stellen.

Der bisherige Gutschein über zehn Zusatzrestabfallsäcke oder einen dementsprechenden Zuschuss zum Erwerb von Mehrwegwindeln wird durch den Babybonus ersetzt. Die bis 31. Dezember 2024 bereits ausgegebenen Gutscheine können ab dem 1. Januar 2025 nur noch über das Landratsamt eingelöst werden. Es erfolgt keine Ausgabe von Zusatzrestabfallsäcken mehr über die Gemeinden oder das Landratsamt. Stattdessen kann mit dem Gutschein der Babybonus beantragt werden. Mit dem Antrag auf Babybonus sind alte Gutscheine im Original vorzulegen, um doppelte Leistungen zu vermeiden. Die ausgegebenen Gutscheine behalten weiterhin die aufgedruckte Gültigkeit.

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren sind, kann der Babybonus ohne Vorlage eines Gutscheins beantragt werden. Das Antragsformular wird bis Ende Januar 2025 auf der Homepage des Landkreises Ansbach zur Verfügung stehen:

www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung/Service/. Zusatzrestabfallsäcke können unabhängig vom Stand der Antragsbearbeitung schon jetzt bei den Gemeinden erworben werden. Auch eine Änderung des Restabfallbehälters ist bereits möglich.

Ihre Abfallwirtschaft des Landkreises Ansbach

Blutspenden

Am **21.02.2025** in **HERRIEDEN 91567, Grund- und Mittelschule, Steinweg 8, 16:00 - 20:00 Uhr**

Neues Hesselberg-Programmheft erschienen

Das Programmheft vom EBZ Hesselberg wird auf Anfrage gerne kostenlos zugeschickt. Anmelden kann man sich für alle Veranstaltungen telefonisch unter 09854 100 oder unter www.ebz-hesselberg.de.

LAG



Engagement im ländlichen Raum wird gestärkt: LAG Region Hesselberg erhält Förderzusage

Die Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg (LAG) freut sich den offiziellen Bewilligungsbescheid für ihr Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ zu erhalten.

Dieses Projekt, das bereits in der vergangenen Förderperiode großen Anklang fand, bietet auch in der neuen Förderperiode bis 2027 die Möglichkeit, kleine, innovative Vorhaben in der Region finanziell zu unterstützen.

Dank des bewilligten Fördertopfes vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Höhe von 50.000 Euro stehen insgesamt 55.556 Euro für kreative Projekte zur Verfügung. Die Unterstützung beträgt 80 % der förderfähigen Nettokosten, maximal 2.500 Euro pro Projekt. Mit dieser Förderung soll das Bürgerengagement gestärkt und die Entwicklung innovativer Ansätze in der Region Hesselberg unterstützt werden. Unterschiedliche Akteursgruppen können ihre Ideen einreichen, ausgeschlossen sind Kommunen. Von wettbewerbsrelevanten Projekten ist abzusehen. Vor allem Vereine können Einzelmaßnahmen – insbesondere solche, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgehen –, mit Hilfe „Unterstützung Bürgerengagement“ umsetzen.

Unterstützt wird die Arbeit der LAG in Zukunft durch ein weiteres Mitglied in der Vorstandschaft: Theresa Gebert wurde in der letzten Mitgliederversammlung zur Beisitzerin berufen. Ebenfalls wurden in der Versammlung die Projekte aus der vergangenen Förderperiode und der Kassenbericht 2023 vorgestellt.

Interessierte Projektträger für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ sind herzlich eingeladen, ihre Ideen bei der LAG Region Hesselberg einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse:

lag@region-hesselberg.de.

Mikrozensus 2025 startet: 130 000 Bürgerinnen und Bürger werden befragt

Mikrozensus liefert wichtige Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Jedes Jahr wird in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Diese Haushaltsbefragung ermittelt Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung. Bundesweit sind ein Prozent der Bevölkerung und damit in Bayern rund 130 000 Personen auskunftspflichtig. Mit ihrer Teilnahme tragen die Befragten dazu bei, dass politische Entscheidungen faktenbasiert getroffen werden können. Die Befragung erfolgt als Telefoninterview oder Online-Befragung.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Im Rahmen dieser Erhebung geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen in etwa 60 000 Haushalten stellvertretend für alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Damit tragen sie dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche, qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

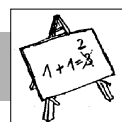
Wer muss teilnehmen und wie läuft die Mikrozensus-erhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. Befragt werden die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude. Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte konkretisieren dazu die Stichprobe über die Klingelschilder. Dabei können sie sich als Erhebungsbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik ausweisen.

Anschließend werden die ausgewählten Haushalte vom Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert. Sie können die Fragen des Mikrozensus entweder im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 Erhebungsbeauftragte im Einsatz, die dafür sorgfältig ausgewählt und geschult wurden. Die Befragungen finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt.

Es besteht Auskunftspflicht

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf die Daten einzelner Personen zulässt.



Schulnachrichten

Informationen

zum Übertritt an die Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl für das Schuljahr 2025/2026

**Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

wir laden alle Eltern, Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen, Mittelschulen (einschließlich M-Zug), Realschulen und Gymnasien herzlich zu unserem Informationsabend an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl ein.

Der Informationsabend zum Übertritt an die Wirtschaftsschule im Schuljahr 2025/2026 findet am Donnerstag, 27. Februar 2025 ab 18:00 Uhr in der Aula der Wirtschaftsschule statt.

Am Informationsabend haben Sie die Gelegenheit sich zusammen mit Ihrem Kind das Schulhaus, die Räumlichkeiten sowie einige Unterrichtseinheiten anzuschauen. Unser Elternbeirat verköstigt Sie gerne am Grillstand. Weitere Termine für Schulhausführungen sind am 01.04.2025 und am 29.07.2025.

Auf unserer Homepage können Sie sich unter www.ws-dkb.de zusätzlich über die Wirtschaftsschule Dinkelsbühl informieren. Dort finden Sie Auskünfte über Aufnahmemodalitäten, Probeunterricht, Bildungsgang, Unterrichtsfächer, Ganztagesbetreuung sowie berufliche und schulische Möglichkeiten nach dem Wirtschaftsschulabschluss.

Sehr gerne stehen die Schulleitung und die Beratungslehrkraft für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte unter der Tel.-Nr. 09851 57720 einen Termin dazu.

Ab 17.02.2025 bis 28.02.2025 sowie vom 07.04.2025 bis 11.04.2025 können Anmeldungen mit dem Zwischenzeugnis für das Schuljahr 2025/2026 für die Jahrgangsstufen 6 und 7 vorgenommen werden. Die Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe findet vom 05.05.2025 bis 07.05.2025 mit dem Übertrittszeugnis statt. Gerne können Sie Ihr Kind vorab online anmelden. Auf unserer Homepage finden Sie unter „Schul-anmeldung“ den Link dazu.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wedler, StD

Stellvertretender Schulleiter

Grundschule Langfurth-Burk

Selbstverkäuferbasar der Grundschule Langfurth-Burk

Wann: Sonntag, den 23.03.2025 von 14.00 – 16.00 Uhr, Einlass Schwangere ab 13.30 Uhr

Wo: Turnhalle Langfurth, Von Lüttwitzstr. 24

Gebühr: 5,- € pro Tisch (solange der Vorrat reicht)
3,- € pro mitgebrachter Kleiderständer
2,- € Picknickdecken

Anmeldung: unter 0160 – 97 57 41 64 oder elternbeiratlangfurth@gmail.com

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt – **es gibt einen Kaffee- und Kuchenverkauf ab 14:00 Uhr! (Auch zum Mitnehmen!)**

Auf Euer Kommen freut sich der **Elternbeirat der Grundschule Langfurth-Burk**.

Studieninfotag

HSWT Campus Triesdorf 2025

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf lädt am **Freitag, 28.03.2025 zum Studieninformationstag am Campus Triesdorf** ein. Neben der Vorstellung des Studienangebots besteht die Möglichkeit an Führungen über den Campus teilzunehmen. Weitere Infos unter: <https://www.hswt.de/newsroom/veranstaltungskalender/detail/studieninfotag-triesdorf-2025>



Kindergartennachrichten

Kita ZUM GUTEN HIRTEN



Am 11.12.24 war es soweit: unsere schlaun Füchse haben die Senioren und Seniorinnen in der Seniorenpflege in Meierndorf besucht. Einige Weihnachtslieder und ein Fingerspiel wurden von uns vorgetragen.

Unser Besuch endete mit dem gemeinsam gesungenen Lied „Kling Glöckchen“. Viele freudig strahlende Gesichter und neugierige Kinder waren an diesem Tag im Seniorenheim zugange. Unsere schlaun Füchse beendeten den Besuch mit der Aussage: „Können wir das wieder machen?“



Volkshochschule

Landkreis Ansbach

Alle Kurse der VHS- Landkreis-Ansbach werden Ende Februar 2025 veröffentlicht.

Infos unter: www.landkreis-ansbach.de

C22161H Dentlein

Blütenreicher Minigarten

Auch ein kleiner Garten kann schön sein

Eva Oswald

1 Abend, 12.02.2025

Mittwoch, 19:00 - 20:30 Uhr

Katholisches Gemeindehaus Großohrenbronn, Saal, Schulstraße 29

Kursgebühr: 15,00 €

Auskunft: 09855 97990

C22161F Dentlein

Im Winter beginnt das Gartenjahr –

Gemüse und Blumen selbst ziehen - Workshop

Eva Oswald

1 Abend, 12.03.2025

Mittwoch, 19:00 - 21:00 Uhr

Katholisches Gemeindehaus Großohrenbronn, Schulstraße 29, Großohrenbronn, Saal

Kursgebühr: 25,00 €

Appetit auf außergewöhnliches Gemüse? Einmal neue Tomatensorten oder scharfe Chilis ausprobieren? Was möchte ich ernten in diesem Gartenjahr?



Tag der offenen Tür / Infoveranstaltung zum Übertritt

in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule
für Eltern und Schüler/-innen

Samstag, 22. Februar 2025, 10:00 – 13:00 Uhr

Das Plus der JGS-Realschule Feuchtwangen:

- ✓ Profilklassen in der 5. Jahrgangsstufe
- ✓ Vier Ausbildungsrichtungen ab Jahrgangsstufe 7
- ✓ Vielfältige Förder- und Wahlangebote
- ✓ Offene Ganztagesbetreuung
- ✓ Umfangreiches Beratungsangebot

Moderner, zeitgemäßer Unterricht und ein buntes Schulleben – das macht die JGS aus!

Im Rahmen von Führungen haben Sie die Möglichkeit, einen Eindruck von den Fächern und den Räumlichkeiten der Realschule zu bekommen. Für Ihre Kinder gibt es ab 10:00 Uhr ein besonderes Programm zum Kennenlernen unserer Schule.

**Ab 10:30 Uhr: Vortrag zum Übertritt
bzw. zur Vorstellung der Realschule**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

www.realschule-feuchtwangen.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Wie vermehre ich die ersten Frühlingsblumen und was muss ich bei Ranunkelknollen beachten? Im Spätwinter kann man bereits die ersten Samen aussäen und Pflanzen vortreiben. Hier lernen wir, wie man es richtig macht und probieren es gleich aus.

Am Ende des Workshops kann jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin ein paar Töpfchen mit unterschiedlichen Gemüse- und Blumensorten zum Vortreiben auf der eigenen Fensterbank nach Hause mitnehmen. (Unkostenbeitrag ca. 15,00 €)

Bitte Gartenhandschuhe und eine Pflanzkelle mitbringen.

Wer möchte, darf auch ungewöhnliche Samensorten zum Ausprobieren oder Tauschen mitbringen.



Vereine und Verbände



Sportverein „Pfeil“ Burk

<http://www.sv-burk.de>

An alle Mitglieder des Sportvereins „Pfeil“ Burk

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Sportvereins am Samstag, den 15. März 2025 im Sportheim

Beginn: **19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht der Vorstandschaft
3. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
4. Berichte der Spartenleiter
5. Wahlen des Vorstands und der Ausschussmitglieder
6. Wahlen der Tennisabteilung
7. Ehrungen, Wahl „Sportler des Jahres 2024“
8. Wünsche und Anträge in Vereinsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft des SV „Pfeil“ Burk

Die Blaskapelle Wieseth e.V.

lädt alle aktiven und passiven Mitglieder und alle Interessierten ein zur Jahreshauptversammlung der Blaskapelle Wieseth e.V. am 04. Februar 2025 um 18.30 Uhr im Gasthaus Fischer, Wieseth:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand, Feststellung der Beschlussfähigkeit
Verlesung der Tagesordnungspunkte
2. Totengedenken
3. Grußworte des 1. Bürgermeisters bzw. der Gemeindevertretung
4. Bericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Schriftführers

6. Bericht des Dirigenten
7. Bericht des Jugendvertreters
8. Bericht des Kassenverwalters
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
11. Wünsche und Anträge

RV-Herkules Wieseth

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Am Samstag, den 22.02.25 findet um 19:00 Uhr die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen des RV-Herkules Wieseth, im Gasthaus Franz in Deffersdorf statt.

Hierzu sind alle Mitglieder sehr herzlich eingeladen.

Der Saal im Gasthaus Franz ist ab 18:00 Uhr zum Speisen geöffnet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Grußwort des Bürgermeisters
4. Protokoll der Schriftführerin
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Neuwahlen der Vorstandschaft
10. Vorschau auf das Jahr 2025
11. Wünsche und Anträge
12. Diaschau
13. Schlusswort

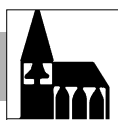
Mit freundlichen Grüßen

Günther Brunnenmeyer

(1. Vorsitzender)

VdK Kaffeenachmittag

Am 11. Februar 2025 um 14 Uhr laden wir alle Mitglieder und Freunde ins Gemeindehaus Burk ein.



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burk

Samstag, 1. Februar

10.00 - 11.30 Uhr Altpapiersammlung der KG am Wertstoffhof, ohne Kartonagen!

Sonntag, 2. Februar - Letzter So. n. Epiphania

10.00 Uhr Gottesdienst zur Predigtreihe mit Pfrin. Sippel, Thema: „Die Tempelreinigung“

Dienstag, 4. Februar

9.00 - 11.00 Uhr Krabbelgruppe im GH

Freitag, 7. Februar

19.00 Uhr Gebetstreff im GH

Sonntag, 9. Februar - 4. So. v. d. Passionszeit

10.00 Uhr Gottesdienst zur Predigtreihe mit Pfarrer Wolff gleichzeitig Kindergottesdienst im GH

Dienstag, 11. Februar

9.00 - 11.00 Uhr Krabbelgruppe im GH

Freitag, 14. Februar

19.00 Uhr Gebetstreff im GH

Sonntag, 16. Februar - Septuagesimae

10.00 Uhr Gottesdienst im GH mit Daniel Schulte zur Einführung der Bibeltage: „Entdecke Gottes Bauprojekt“

19.30 Uhr Themenabend mit Daniel Schulte im GH „Baumeister mit Vision“

Montag, 17. Februar

19.30 Uhr Themenabend mit Daniel Schulte im GH
„Mitarbeiter und lebendige Steine“

Dienstag, 18. Februar

19.30 Uhr Themenabend mit Daniel Schulte im GH
„Wachsen im Widerstand“

Mittwoch, 19. Februar

19.30 Uhr Themenabend mit Daniel Schulte im GH
„Die Strategie der Freude“

Freitag, 21. Februar

19.00 Uhr Gebetstreff im GH

Sonntag, 23. Februar - Sexagesimae

10.00 Uhr **Gottesdienst mit den Lektoren Hans Heubeck und Hans Sichermann**
Gleichzeitig Kindergottesdienst im GH

Dienstag, 25. Februar

9.00 - 11.00 Uhr Krabbelgruppe im GH

Freitag, 28. Februar

19.00 Uhr Gebetstreff im GH

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wieseth**Gottesdienste****Samstag, 1. Februar**

19 Uhr Wohnzimmer-Gottesdienst

Letzter Sonntag n. Epiph., 2. Februar

9 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Nagel und Kindergottesdienst

4. Sonntag vor der Passionszeit, 9. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst, Prädikantin Scherbaum

Septuagesimae, 16. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Gölkel und Kindergottesdienst

Sexagesimae, 23. Februar

10 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Gölkel

Veranstaltungen**Dienstag, 4. Februar**

9 Uhr Eltern-Kind-Gruppe
20.30 Uhr Ladies-Latenight-Lobpreis

Donnerstag, 13. Februar

14.30 Uhr Gemeinde- und Seniorennachmittag, „Transsilvanien – das Land hinter den Wäldern“ mit Pfarrer Karl-Heinz Gisbertz aus Ohrenbach

Dienstag, 18. Februar

9 Uhr Eltern-Kind-Gruppe

Israel-Filmabend „Schalom 75 - Gottes einzigartige Treue“

7. Februar, 19 Uhr, **Gemeindehaus Dentlein**

Am 14. Mai 1948 wurde im Heiligen Land ein neuer Staat gegründet: Israel. Die neue Heimat für die weltweit zerstreuten und verfolgten Juden. Drei Jahre nach dem Holocaust. Dieser neue Staat besteht trotz aller Konflikte, Krisen und Kriege bis heute. Gut 75 Jahre nach der Staatsgründung erklärt die ASEBA-Filmproduktion die Bedeutung Israels durch seine jahrtausendealte Geschichte. „#shalom75 - Gottes einzigartige Treue“, das sind 75 Minuten Film. Deutliche Kontraste: Israel damals und heute. Authentische Einblicke: Leben in Gefahr und Freiheit. Und visionäre Ausblicke: Die historische Dimension von Worten aus der Bibel, die weit über die täglichen Schlagzeilen hinausgehen.

Pfarrer Martin Kühn (Forchheim), im Februar 2024 Erntehelfer in der Negev-Wüste, führt ins Thema ein – im Anschluss noch Fragerunde und Begegnung sowie Info-Material.

Herzliche Einladung zu diesem eindrücklichen Filmabend.

Der Eintritt ist frei. Spenden willkommen.

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!



#shalom75
Gottes einzigartige Treue

aseba
DEUTSCHLAND

Herzliche Einladung zum Israel-Filmabend
mit Pfr. Martin Kühn
am 7. Februar 2025 um 19.00 Uhr
Gemeindehaus Dentlein



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

**HALLO LINUS WITTICH**

„Hallo LINUS WITTICH“ heißt der Podcast der LINUS WITTICH-Mediengruppe. Marketingleiter Thomas Theisen im Gespräch mit Geschäftsführern, Mitarbeitenden, Partnern, kommunalen Vertretern und bekannten Persönlichkeiten.

Überall da, wo es Podcasts gibt.





24h Betreuung zu Hause
aus Osteuropa

NIEDERLASSUNG ANSBACH
Akazienstraße 25
91522 Ansbach
Tel. 0981 9392791-0
www.sozialagentur-nw.de



Info & Beratung vor Ort kostenlos und unverbindlich

Valentinstagsanzeigen online aufgeben
wittich.de/valentinstag



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort
Valeria Geistbeck
Mobil: 0171 1487485
v.geistbeck@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst
Corinna Umlandt-Haverich
Tel.: 09191 723265
Fax. 09191 723242
c.umlandt@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Wir DRUCKEN Ihre Festwerbung zu Spitzenpreisen

Plakate DIN A2		Flyer DIN A6	
eins. Farbdruck, 100g BD Papier		beids. Farbdruck, 135g BD Papier	
10 Stück	18,35 €	100 Stück	16,08 €
25 Stück	28,45 €	500 Stück	16,61 €
50 Stück	47,83 €	1.000 Stück	20,33 €
100 Stück	55,66 €	2.500 Stück	31,09 €
250 Stück	58,33 €	5.000 Stück	43,48 €

Bauzaunbanner 340 cm x 173 cm
eins. Farbdruck, 270 g/m² Mesh-Plane (winddurchlässig), mit Ösen

1 Stück 56,31 € bei 5 Stück 46,45 €/Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

 LW-FLYERDRUCK.DE
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim | info@lw-flyerdruck.de | 09191 72 32 88



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Wintergefühle im Schwarzwald
Vom 30. Januar bis 13. Februar
20% Sonderrabatt
auf all unsere Angebote

10% Sonderrabatt auf die
„Schwarzwaldtage und Schwarzwaldwoche“
vom 13. Februar bis 27. Februar 2025

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 235,-**

Schwarzwaldtage
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte
mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück
4 Nächte p. P. **ab € 318,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Exklusive Hotel-Angebote – jetzt buchen!

Weitere **Eigenreisen** finden Sie hier:



Niederbayern – Altmühltal ★★★★★ The Monarch Hotel in Bad Gögging

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension**
- ✓ **Wellnessbereich** „The Monarch Spa“ mit Hallenbad, Außenpool (saisonal) und Saunen ✓ WLAN ✓ u. v. m.

3 Tage • Halbpension

ab € **169,-** p.P.

Reise-Code: **mona**

Termine & Preise in €/Person im DZ Monarch/EZ

Saison	Anreise Nächte	täglich			
		2	3	5	
1	01.06. -30.06.25,	169	255	419	519 statt 599
	01.08. -31.08.25,				
	01.11. -19.12.25				
2	01.02. -31.03.25	179	265	435	519 statt 599
	01.04. -31.05.25,				
3	01.07. -31.07.25,	179	265	435	599
	01.09. -31.10.25				

- ✓ **Ausflugspakete Regensburg** (zzgl. ab 31 € p. P.)
- ✓ Stadtführung **oder** Strudelrundfahrt Donau
- ✓ Mittagessen im Regensburger Weissbräuhaus

% Preisaktion in Saison 1 + 2:
Sparen Sie bis zu 80 € bei 7 Nächten

Kein Einzelzimmerzuschlag! Kurtaxe: ca. 2,10 € pro Person/Nacht

Taubertal ★★★★★ Vitalhotel König am Park in Bad Mergentheim

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ **Wellnessbereich** mit Hallenbad und Saunen
- ✓ 1 x Nutzung der **Salzgrotte**
- ✓ Teilnahme am Vitalprogramm (nach Verfügbarkeit)
- ✓ Nutzung von Gymnastikhalle, **9-Loch-Minigolfanlage**, **Kegelebahn** u. v. m. (n. V.) ✓ Nutzung des **Freizeitbereichs** mit Kicker, Billard u. v. m. (teilweise gegen Gebühr) ✓ Leihfahrrad (n. V.) ✓ WLAN ✓ u. v. m.

4 Tage • Halbpension Plus

ab € **139,-** p.P.

Reise-Code: **viba**

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	5	7
01.03. -19.03.25,	01.12. -19.12.25	139	229	309
20.03. -09.04.25,	03.07. -23.07.25,	169	269	369
08.10. -30.11.25				
10.04. -02.07.25,	24.07. -07.10.25	179	299	419

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht **Kurtaxe:** ca. 2,95 € p. P./Nacht

**16.000 m²
Hauspark**

Beispiel Doppelzimmer Komfort (gegen Aufpreis)

Bayerischer Wald ★★★★★ Hotel Klosterhof in Neukirchen beim Heiligen Blut

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **All Inclusive**
- ✓ **Wellnessbereich** mit Hallenbad und Whirlpool
- ✓ KinderClub DONINO (lt. Hotelaushang)
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

4 Tage • All Inclusive

ab € **149,-** p.P.

Reise-Code: **kln**

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich		
		3	5	7
31.01. -08.02.25,	23.11. -19.12.25	149	239	329
09.02. -27.02.25,	09.03. -10.04.25	159	259	349
27.04. -05.06.25,	22.06. -12.07.25,	179	279	379
14.09. -30.10.25,	09.11. -22.11.25			
28.02. -08.03.25,	11.04. -26.04.25,	209	349	459
06.06. -21.06.25,	13.07. -13.09.25,			
31.10. -08.11.25,	20.12. -26.12.25			

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht **Kurtaxe:** ca. 3 € p. P./Nacht

All Inclusive

Beispiel Doppelzimmer



Beratung & Buchung unter **0261-2935 19661** Mo. – Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr



Online buchen auf **ReisenAKTUELL.COM** und in Ihrem Reisebüro

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. **Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz**

Feuchte Mauern?
Wasser im Keller?
Schimmelpilz im Wohnraum?



bautenschutz katz

- Mauertrockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
- Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
- Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
- Hausschwamm und Schimmelpilz
- Risse im Mauerwerk
- Baugrund verbessern / verfestigen

Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.




bautenschutz katz GmbH
Tel. (09122) 79 88-0
Ringstr. 51 · 91126 Rednitzhembach · www.bjk24.de

SACHVERSTAND über 40 Jahre ERFAHRUNG

YOGA Wieseth

Kurse in Wieseth mit Stefanie Dinkel, Einstieg jederzeit möglich

Es gibt noch freie Plätze am Donnerstag 19.30 - 21.00 Uhr

Adresse: Hauptstraße 20, 91632 Wieseth

Rufen Sie an, wenn Sie sich für einen Kurs interessieren oder Fragen haben.

Ich freue mich auf Sie.

Telefon: 09822-9203958 oder 0179-9167001



Funke Dienstleistungen

91572 Bechhofen Web: www.Funke-Dienstleistungen.de
Mobil: 0171/7551855 Mail: info@Funke-Dienstleistungen.de

- Garten- und Landschaftsbau
- Holz- und Bautenschutz
- Neu- und Umgestaltung / Pflasterarbeiten / u.v.m.
- Haus- und Außenanlagen-Service
- Bagger- und Erdbewegungsarbeiten



OBERGRUBER

BESTATTUNGEN

ERD-, FEUER-, SEE-, RUHEWALD

91572 BECHHOFEN • WIESETHGRUND 11

☎ 0 98 22/51 18

Mobil 01 70/9 64 56 88



Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Informieren, mitdiskutieren, mitmachen!
Dialogveranstaltung für die Gemeinden Dentlein, Wieseth und Burk

Gute Aussichten!

Regionale Energie ist Ihre Chance.

18. Februar ab 19 Uhr im Gasthaus Wagemann in Kaierberg

Mehr Infos und Anmeldung: www.stadtwerke-feuchtwangen.de

Erneuerbare Energien, Strompreisentwicklungen, Einsparmöglichkeiten durch Kombination mit Glasfaser-Internet, Beteiligungsmodelle mit attraktiven Renditen




stadtWERKE
Feuchtwangen Energie.

